



Merkblatt

Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung in der Landwirtschaft

Allgemeines

Mit dem Klimawandel nehmen längere Trockenperioden zu. Damit steigt auch der Bedarf an Wasser zur Bewässerung. Die Zunahme des Bedarfes an Wasser in der Landwirtschaft steht einem beschränkten Dargebot gegenüber. Ein Dargebot für Bewässerungswasser ist regional unterschiedlich und in Trockenperioden nur beschränkt vorhanden.

Nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) gelten folgende Grundsätze:

- Mit dem Wasser ist sorgfältig und haushälterisch umzugehen.
- Der natürliche Wasserkreislauf und die Wasservorkommen sind langfristig zu erhalten.
- Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang. Die Wasserentnahme für andere Zwecke, wie zum Beispiel Bewässerung, soll ermöglicht werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Grundsätze zur Wasserentnahme

Die Nutzung von Quell- und Grundwasser eines Grundstückes zur Bewässerung ist nur unter gewissen Umständen möglich. Es wird zwischen öffentlichem und privatem Grundwasservorkommen unterschieden.

Öffentliche Grundwasservorkommen:

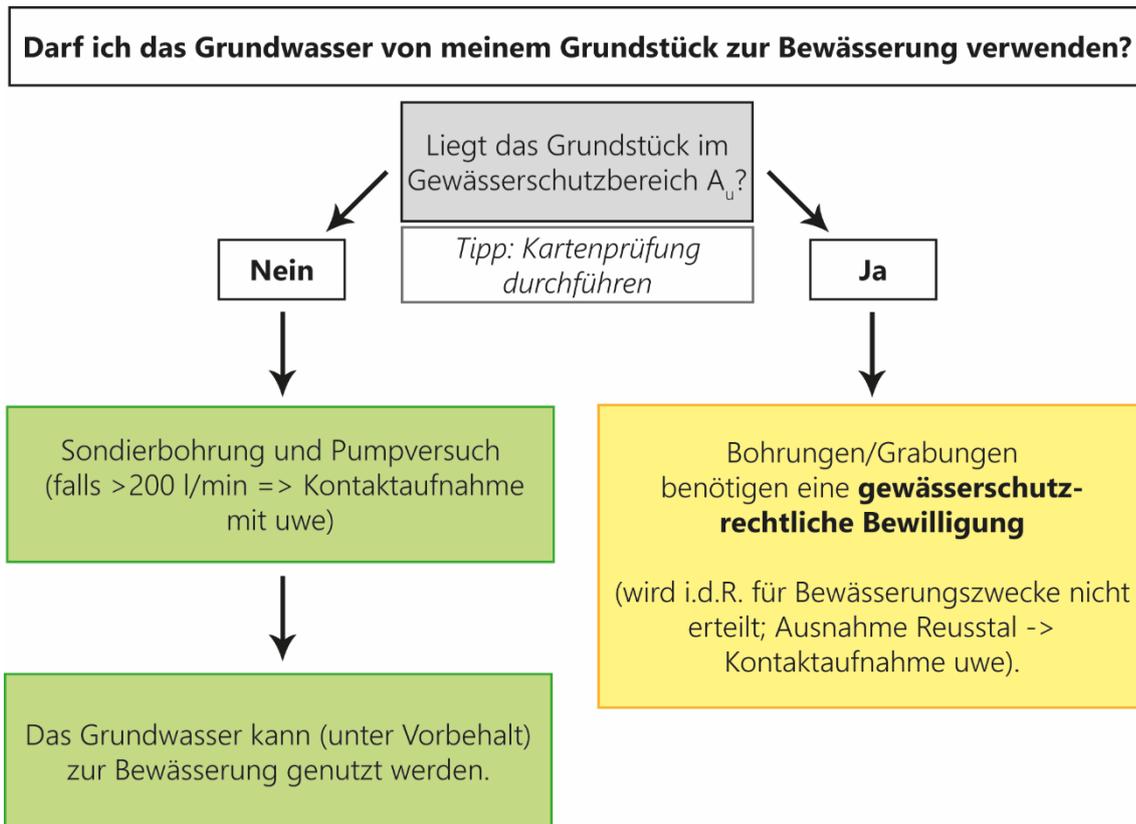
- Das nutzbare Vorkommen ist mit dem Gewässerschutzbereich A_v gekennzeichnet.
- Entnahmen sind bewilligungspflichtig und der Trinkwasserversorgung vorbehalten.
- Entnahmen für die Bewässerung werden nicht bewilligt.
 - Ausnahme Reusstal mit grosser Ergiebigkeit: Einzelfallprüfung für Bewässerung möglich.
→ Kontaktaufnahme mit Team Grundwasser von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Nicht öffentliche Grundwasservorkommen:

- Liegen ausserhalb von Gewässerschutzbereichen A_u, Grundwasserschutzzonen und –arealen.
- Entnahmen zur Bewässerung sind erlaubt, wenn:
 - Die Entnahme ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt.
 - Die Grundwasserfassung ausserhalb von Gewässerschutzbereichen A_u liegt.
 - Kein Abgraben von anderen Quellen oder Fassungen erfolgt.

Baubewilligung

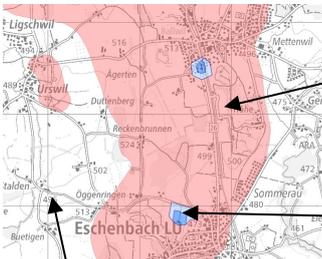
Bauten zur Grundwasserentnahme und neue Wasserleitungen ausserhalb der Bauzone sind baubewilligungspflichtig.



Entscheidungshilfe, ob Grundwasser zur Bewässerung genutzt werden kann.

Kartenprüfung Gewässerschutzbereich

[Karte Gewässerschutz im Geoportal des Kantons Luzern](#) aufrufen.



Rote Bereiche = Gewässerschutzbereich A_u

- Bohrbewilligung notwendig.
Wird i.d.R. für Bewässerungszwecke nicht erteilt.

Blaue Bereiche = Grundwasserschutzzone und -areale

- Entnahme zur Bewässerung nicht erlaubt.

Weisse Bereiche = übriger Bereich üB, keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Sondierbohrung

- Entnahme zur Bewässerung möglich.

Zu beachten:

- Ein Abgraben von bestehenden (Quell-)fassungen ist nicht erlaubt. (ZGB 706)
- Für Bauten und Leitungslegung ist eine Baubewilligung notwendig.
- Die Ergiebigkeit im übrigen Bereich (weisser Bereich) ist sehr unterschiedlich. Evtl. ist kein Grundwasser vorhanden oder die Ergiebigkeit liegt oftmals im niedrigen ein- bis zweistelligen Minutenliterbereich.
- Auch im übrigen Bereich üB gelten die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben (Sorgfaltspflicht, Erhaltung des Vorkommens, etc.)
- Wenn bei einer Abklärung eine Ergiebigkeit von > 200 l/min angetroffen wird, ist das weitere Vorgehen mit der Dienststelle uwe zu besprechen.

Gesuchseingabe gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bohrungen/Grabungen

[Gesuchsformulare](#) für Bohrungen und Grabungen im Grundwasser und für die Entnahme von Grundwasser für Trink- und Brauchwasserzwecke können unter der Website der Dienststelle uwe (www.uwe.lu.ch, Formulare) heruntergeladen oder bei der Dienststelle uwe direkt bezogen werden.

Rechtsgrundlagen

- Die Rechte an Quellen und Grundwasser auf Grundeigentum ist im Wasserrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB, Art. 667 und Art 704 ff.) festgehalten.
- Der Schutz aller ober- und unterirdischen Gewässer ist im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) geregelt.
- Zuständigkeiten, Verfahren und Gebühren sind im kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL Nr. 770), beziehungsweise in deren Verordnung (SLR Nr. 771) geregelt.

Kontakt für Gesuche und Auskünfte zu Wasserentnahmen:

Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Gewässer und Boden
Team Grundwasser
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
uwe@lu.ch
041 228 60 60

Kontakt für Beratung zu Spezialkulturen und Bewässerungsfragen:

BBZN Landwirtschaft
Team Spezialkulturen & Pflanzenschutz
Sennweidstrasse 35
6276 Hohenrain
landwirtschaft-hohenrain.bbzn@sluz.ch
041 228 30 70